

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1980)
Heft: 2

Artikel: Bundesgesetz über den Militärpflichtersatz der Auslandschweizer
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938602>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Auszeichnungsresultate.

Gemeinde:	Diensttauglich	Hilfsdiensttauglich	dienstuntauglich	zurückgestellt	Total	Armeesport-Abzeichen Turnprüfung
Sennwald	16	1	1	2	20	5
Gams	17	1	-	3	21	3
Grabs	27	1	4	3	35	5
Buchs	64	3	3	3	73	15
Sevelen	13	1	1	-	15	3
Wartau	11	2	1	1	15	4
Bad Ragaz	25	1	1	-	27	7
Pfäfers	20	-	1	-	21	9
Fürstentum						
Liechtenstein	9	-	1	-	10	3
Total:	202	10	13	12	237	54

Folgenden Stellungspflichtigen aus dem Fürstentum Liechtenstein konnte das Armeesportabzeichen abgegeben werden:

Steiner Jörg, Vaduz 343 Punkte

Zimmermann Roger, Schellenberg 331 Punkte

Nübel Werner, Nendeln 325 Punkte

Wir gratulieren herzlich zu dieser Auszeichnung.

BUNDESGESETZ ÜBER DEN MILITÄRPFLICHTERSATZ DER AUSLANDSCHWEIZER

Art.1

Auslandschweizer, die ihre Wehrpflicht nicht oder nur teilweise durch persönliche Dienstleistungen (Militärdienst) erfüllen, haben einen Ersatz in Geld zu leisten.

Auslandschweizer im Sinne dieses Gesetzes sind wehrpflichtige Schweizer, die Wohnsitz im Ausland haben oder bei einer schweizerischen Vertretung militärisch angemeldet sind. Ausgenommen sind wehrpflichtige Schweizer, die im Ausland wohnen, sich jedoch militärisch in der Schweiz anzumelden und ihre dienstlichen Obliegenheiten zu erfüllen haben.

Schweizerbürger, die in Liechtenstein wohnen und arbeiten gelten im Sinne dieses Gesetzes als Ersatzpflichtig.

Art. 2

Von der Ersatzpflicht ist der Auslandschweizer befreit, der im Ersatzjahr wenigstens sechs Monate lang im Ausland Wohnsitz hat oder militärisch angemeldet ist, sofern er

- a. bei Beginn des Ersatzjahres seit mehr als drei Jahren ununterbrochen im Ausland wohnt oder
- b. im Ersatzjahr Militärdienst in der Armee seines ausländischen Wohnsitzstaates zu leisten oder eine dem Militärflichtersatz entsprechende Abgabe zu zahlen hat oder
- c. im Ersatzjahr als Bürger seines ausländischen Wohnsitzstaates der Armee dieses Staates zur Verfügung steht, nachdem er in dieser Armee die ordentlichen Dienste geleistet hat. War der Wehrpflichtige schon früher im Ausland wohnhaft, so werden die früheren Auslandjahre auf die Frist nach Absatz 1 Buchstabe a angerechnet, soweit sie die Zahl der Jahre übersteigen, die er inzwischen in der Schweiz verbracht hat.

Art. 3

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den 1. Januar 1974 wird Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 über den Militärflichtersatz aufgehoben.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 12.6.1959 über den Militärflichtersatz.

IMMatrikulation von schweizern mit einem ausländischen Maturitätszeugnis an den schweizerischen hochschulen

Anerkennung ausländischer Maturitätsausweise von Schweizern durch die Eidgenössische Maturitätskommission (zum Studium der Medizin bzw. an den beiden Eidgenössischen Hochschulen) wird durch das vom Bundesrat erlassene Reglement vom 18.12.72